

**GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN**

**S A T Z U N G**

**über ein besonderes Vorkaufsrecht  
für das Gebiet**

**"Römerstraße - Schopfelenstraße"**

**im Stadtbezirk Schwenningen**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Villingen-Schwenningen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für den Bereich "Römerstraße - Schopfelenstraße" im Stadtbezirk Schwenningen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkungen Schwenningen:  
Flurstücks Nr. 3872/1
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung geht aus dem Übersichtsplan vom 22.04.2022 (Anlage 2 zur Drucksache 1127), der Bestandteil der Satzung ist, hervor.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.05.2022

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

Übersichtsplan (Anlage 2 zur Drucksache 1127) vom 22.04.2022 über den Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "Römerstraße - Schopfelenstraße" im Stadtbezirk Schwenningen.



Die Satzung kann im **Stadtplanungsamt, Abteilung Planung, Stadtbezirk Schweningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schweningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird hingewiesen.

**Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechtes für den Bereich "Römerstraße - Schopfelenstraße" im Stadtbezirk Schweningen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schweningen, den 24.05.2022

Stadt Villingen-Schweningen  
Stadtplanungsamt